

daß ein derartiger Erkrankungsfall ambulant behandelt wird, durch seine Anmeldung bei einer Beratungsstelle soll vielmehr zugleich erreicht werden, daß eine regelmäßige Fortbehandlung für die Zukunft gesichert wird und nach Befinden sogleich eintritt. Eine solche Fortbehandlung ist im Interesse des Erkrankten und der gesamten Volksgesundheit von größtem Wert. Wenn, was nicht ausgeschlossen ist, durch die bei der Kasse bestehenden Einrichtungen geschlechtliche Erkrankungen der Mitglieder oder ihrer unterstützungsberechtigten Angehörigen nicht einwandfrei festgestellt werden können, so wird gewiß durch Vernehmungen mit den Kassenärzten nach dieser Richtung leicht Abhilfe geschafft werden können. Das Bergamt nimmt im übrigen an, es werde verhindert werden können, daß Feststellungen der hier erwähnten Art nicht über diejenigen Kreise hinausgetragen werden, denen sie im Interesse der Erkrankten und der Volksgesundheit bekannt werden müßten.

Bergamt.
Dr. Krug.

**Rundschreiben an die Knappschafts-Pensions- und Krankenkassen, Ersatz
des Bargeldverkehrs durch den Scheck- und Banküberweisungs-
verkehr betreffend.**

Ab 800 a.

Freiberg, am 10. April 1919.

An sämtliche Knappschafts-Pensions- und Knappschafts-
Krankenkassen.

Die durch den Krieg eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse haben es immer mehr erforderlich gemacht, den Bargeldverkehr im öffentlichen Interesse durch den Scheck- oder Banküberweisungsverkehr zu ersetzen. Das Reichswirtschaftsamt hat deshalb schon im vergangenen Jahre erneut Veranlassung genommen, die öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen darauf hinzuweisen, bei der Erledigung ihrer Geldgeschäfte sich der bestehenden Ersatzeinrichtungen für den Bargeldverkehr zu bedienen. Das Bergamt hat seinerseits im Jahre 1914 aus einer an eine Reihe von Kassen ergangenen Anfrage entnommen, daß in dieser Richtung noch manches getan werden könnte. Nachdem nun inzwischen auch der Gemeinde-Giro-Verkehr in größerem Umfange eingerichtet worden ist und dieser, soweit hier bekannt, die bei ihm zu haltenden Bareinlagen in angemessener Weise verzinst, möchten wir erneut auf die Wichtigkeit der Einschränkung des Bargeldverkehrs auch bei den Knappschaftskassen hinweisen.

Um einen Überblick zu gewinnen, in welchem Umfange sich die Kassen des Scheck-, Bankgiro- oder Gemeinde-Giro-Verkehrs bereits bedienen, werden wir etwa in einem Vierteljahre um eine Mitteilung bitten, ob und wo die Kasse ein entsprechendes Scheck- oder Giro-Konto eingerichtet hat, bez. welche Gründe die Kassen etwa abhalten, eine solche Einrichtung zu treffen; es ergeht hierzu noch eine Verfügung.

Bergamt.
Dr. Krug.